

Einfache Anfrage Büchel-Oberriet vom 1. Oktober 2008

Kontrolle des Rauchverbots in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. November 2008

Mit einer Einfachen Anfrage vom 1. Oktober 2008 erkundigt sich Roland Büchel-Oberriet nach dem Vorgehen bei der Kontrolle des Rauchverbots.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 52quater Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (abgekürzt GesG) ist das Rauchen in allgemein zugänglichen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Diese Bestimmung trat am 1. Oktober 2008 in Vollzug. Nach Art. 55 Bst. d GesG wird mit Busse bestraft, wer den gesundheitspolizeilichen Vorschriften des GesG zuwiderhandelt. Nach Art. 13 GesG obliegen dem Gemeinderat der politischen Gemeinde die Aufgaben der örtlichen Gesundheitspolizei. Die Durchsetzung des vom Kantonsrat erlassenen Rauchverbots ist somit eine gemeindepolizeiliche Aufgabe. Die politische Gemeinde kann das Rauchverbot gestützt auf Art. 23 des Polizeigesetzes (abgekürzt PG) mit eigenen Polizeikräften durchsetzen oder diese Aufgabe durch die interne Gemeindeorganisation einem gemeindeeigenen Kontrollorgan übertragen und dieses zur Bussenerhebung auf der Stelle ermächtigen. Mittels Polizeireglement kann die Aufgabe auch an private Sicherheitskräfte übertragen werden. Wenn die Gemeinde keine eigenen Polizeikräfte unterhält und auch kein anderes Kontrollorgan bestimmt hat, erfüllt die Kantonspolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben (Art. 26 Abs. 1 PG) (vgl. Bericht 40.03.05 «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen» der Regierung vom 16. Dezember 2003, S. 23 f.).

Art. 169 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes (abgekürzt StP) ermächtigt die Polizei- und Kontrollorgane von Staat und Gemeinden, bei bestimmten Übertretungen unter bestimmten Voraussetzungen eine von der Regierung ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Täters durch Verordnung festgelegte Busse auf der Stelle zu erheben. Die Regierung hat durch einen Nachtrag zur Strafprozessverordnung (abgekürzt StPV) die Möglichkeit geschaffen, das unerlaubte Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen mit einer Busse von Fr. 40.– auf der Stelle zu ahnden. Sie hat damit keinen neuen Straftatbestand geschaffen, sondern einzig ermöglicht, solche Widerhandlungen in einem vereinfachten Verfahren zu ahnden. Dieses Verfahren entlastet nicht nur die Strafbehörden von Bagatellfällen, es liegt auch im Interesse der fehlbaren Person, wird der Fall doch rasch und ohne Verfahrenskosten erledigt. Ist die fehlbare Person mit der Bussenerhebung nicht einverstanden, braucht sie nichts zu unternehmen. Bezahlt sie die Busse nicht, wird sie bei der Staatsanwaltschaft verzeigt und die vorgeworfene Widerhandlung wird im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

Nicht anwendbar ist die Bussenerhebung auf der Stelle für Wirtinnen und Wirte, die das Rauchen in einem Gastrobetrieb tolerieren. Sie dürften damit ebenfalls gegen eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift verstossen, weil sie einen Raucherbetrieb führen, ohne die nach Art. 52quinquies GesG erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Oder sie verletzen ihre Pflicht als Patentinhaberin oder Patentinhaber, für einen geordneten und damit gesetzeskonformen Betrieb zu sorgen (vgl. Art. 21 und 28 Bst. a des Gastwirtschaftsgesetzes). Hier ist eine Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft angebracht, zumal – wenigstens im Wiederholungsfall – der Entzug des Wirtepatents zu prüfen ist, weil allenfalls keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung mehr besteht. Bei einem Schuldspruch wäre die Bussenhöhe von den Strafbehörden im Einzelfall festzulegen. Sie ist nach Art. 106 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetz-

buches nach den Verhältnissen des Täters so festzulegen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

Wie bei anderen gemeindepolizeilichen Aufgaben haben die politischen Gemeinden zu bestimmen, welche Kontrollorgane Widerhandlungen gegen das Rauchverbot ahnden. Werden mit einem Polizeireglement private Sicherheitskräfte für diese Aufgabe eingesetzt, sind ihre hoheitlichen Befugnisse darauf beschränkt, die Busse auf der Stelle einzuziehen bzw. die fehlbare Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihr ein Bedenkfristformular (Art. 12 StPV) auszuhändigen oder sie, falls sie das vereinfachte Verfahren ablehnt, bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Das Tragen einer Uniform ist für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht erforderlich. Der Kantonspolizei obliegt die Kontrollaufgabe, wenn die Gemeinde keine eigenen Kontrollorgane einsetzt. Sie wird den Auftrag im Rahmen der personellen Möglichkeiten und der Prioritäten der anstehenden Aufgaben erfüllen. Kontrollen werden deshalb vorwiegend auf Anzeige hin erfolgen.

Es gibt keine Erhebung über die Anzahl der im Kanton St.Gallen allgemein zugänglichen, geschlossenen Räume, die vom Rauchverbot betroffen sind.